

**Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

**Ostfriesische Geschichte**

**Wiarda, Tileman Dothias**

**Aurich, 1795**

**VD18 90030206**

Dritter Abschnitt.

[urn:nbn:de:gbv:45:1-902482](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-902482)

werden §. 3. auch zu den schwedischen Satisfactionsgeldern, jedoch gelinde, so wie auch §. 4. zu den schwedischen Verpflegungsgeldern herbeigezogen. §. 5. Ferner müssen sie ihr Contingent zur Unterhaltung der Garnison in Bechte entrichten, §. 6. weichen aber dem verlangten Beitrag zu den 100 Römer-Monaten aus. §. 7. Dagegen müssen sie ihr Contingent zu den Frankenthalischen Satisfactionsgeldern, §. 8. und zu den Verpflegungsgeldern der coesfeldischen und neuhaußschen Besatzung entrichten. §. 9. Endlicher Abzug der Hessen.

### Dritter Abschnitt.

§. 1. Die General-Staaten wollen nach Abzug der Hessen die ostfriesische Gränze mit ihren Truppen besetzen lassen, §. 2. stehen aber bei dem Widerwillen der Fürstin und der Stände davon ab. §. 3. Die Streitigkeiten der Stände mit der Stadt Emden über deren Beitrag zu den Krieges-Contributionen, §. 4. veranlassen eine Union der Ritterschaft. §. 5. Die darüber mißvergnügte Stadt Emden bringet, als Besitzerin der Herrlichkeiten, auf Sitz und Stimme unter der Ritterschaft. §. 6. und 7. Die Stände wollen die vormundschaftliche Regierung noch nicht anerkennen. Die General-Staaten entschließen sich, als Executores des gräflichen Testaments den Vormündern die starke Hand zu bieten. §. 8. Verhandlungen in dem Haag über die Streitigkeiten der Stände mit der vormundschaftlichen Regierung und mit der Stadt Emden. §. 9. Staatlicher Ausspruch. §. 10. Nach Absterben des Prinzen von Dranien fällt die vormundschaftliche Regierung allein auf die verwittwete Fürstin Juliane. §. 11. Proceß der Stadt Aurich mit der oberemfischen Deichacht. §. 12. St. Peters-Fluth, Mißwachs und Theurung. §. 13. Trauriger Vorfall in Emden. §. 14. Die Emden verdrängen den ritterschaftlichen Administrator aus dem Collegio. Fortwährende Streitigkeiten mit der vormundschaftlichen Regierung.